
656/J XXII. GP

Eingelangt am 09.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag^a. Melitta Trunk und GenossInnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend ausschließliche Anwendung des § 207b StGB gegen homosexuelle Männer

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat Österreich wegen der jahrelangen strafrechtlichen Verfolgung homo- und bisexueller Männer auf Grund des § 209 StGB verurteilt, und zwar in folgenden Fällen:

- L. & V. vs. Austria, Judg. 09.01.2003, Appl. 39392/98, 39829/98
- S.L. vs. Austria, Judg. 09.01.2003, Appl. 45330/99

§ 209 StGB ist mit Ablauf des 13. August 2002 außer Kraft getreten (Bundesgesetzblatt I 134/2002, Art. I Z. 19b, Art. IX iVm Art. 49 Abs. 1 B-VG). Das anti-homosexuelle Strafgesetz § 209 StGB wurde jedoch nicht ersatzlos gestrichen, sondern entgegen den Warnungen der Experten und der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion durch eine neue Strafbestimmung, § 207b StGB, ersetzt.

In Ihrer Anfragebeantwortung vom 3. April 2003 (XXII. GP.-NR 91/AB) haben Sie mitgeteilt, dass im Vorjahr alle nach § 207b StGB eingeleiteten Strafverfahren Beziehungen zwischen Männern zum Gegenstand hatten. Nach Ihrer Information gab es kein einziges Verfahren betreffend heterosexuelle oder lesbische Kontakte.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage

1. Gegen wie viele Personen ist im ersten Halbjahr 2003 auf Grund des § 207b Absatz 1 StGB (als alleiniges bzw. als im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) ein Strafverfahren eingeleitet worden (aufgeschlüsselt nach Gerichten)?

A) Wie schlüsseln sich diese Zahlen jeweils in die folgenden sechs Konstellationen auf:

- A1) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen ausschließlich männlich waren;
- A2) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen ausschließlich weiblich waren;
- A3) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen sowohl weiblich als auch männlich waren;
- A4) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen ausschließlich männlich waren;

- A5) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen ausschließlich weiblich waren;
- A6) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen sowohl weiblich als auch männlich waren;
- B) Wie alt waren jeweils die Verdächtigen und ihre jugendlichen Partner (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
- C) Wieviele der Verdächtigen waren jeweils entweder unbescholten oder lediglich nach § 209 StGB vorbestraft (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?

2. Wie oft ist im ersten Halbjahr 2003 auf Grund des § 207b Absatz 1 StGB (als alleiniges bzw. als im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) Verwahrungshaft und wie oft Untersuchungshaft verhängt worden (aufgeschlüsselt nach Gerichten)?
- A) Wie schlüsseln sich diese Zahlen jeweils in die folgenden sechs Konstellationen auf:
- A1) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen ausschließlich männlich waren;
 - A2) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen ausschließlich weiblich waren;
 - A3) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen sowohl weiblich als auch männlich waren;
 - A4) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen ausschließlich männlich waren;
 - A5) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen ausschließlich weiblich waren;
 - A6) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen sowohl weiblich als auch männlich waren;
- B) Wie alt waren jeweils die Betroffenen und ihre jugendlichen Partner (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
- C) Wieviele der Verdächtigen waren jeweils entweder unbescholten oder lediglich nach § 209 StGB vorbestraft (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
3. Wie viele Personen sind im ersten Halbjahr 2003 auf Grund des § 207b Absatz 1 StGB (als alleiniges bzw. als im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) verurteilt worden (aufgeschlüsselt nach rechtskräftigen und nicht rechtskräftigen Verurteilungen sowie nach Gerichten)?
- A) Wie schlüsseln sich diese Zahlen jeweils in die folgenden sechs Konstellationen auf:
- A1) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verurteilten ausschließlich männlich waren;
 - A2) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verurteilten ausschließlich weiblich waren;
 - A3) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verurteilten sowohl weiblich als auch männlich waren;
 - A4) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verurteilten ausschließlich männlich waren;
 - A5) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verurteilten ausschließlich weiblich waren;
 - A6) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verurteilten sowohl weiblich als auch männlich waren;
- B) Wie alt waren jeweils die Verurteilten und ihre jugendlichen Partner (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
- C) Wieviele der Verurteilten waren jeweils entweder unbescholten oder lediglich nach § 209 StGB vorbestraft (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?

4. In wievielen Fällen ist im ersten Halbjahr 2003 nach § 207b Absatz 1 StGB (als alleiniges bzw. als im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) eine Freiheitsstrafe, in wie vielen Fällen eine teilbedingte und in wie vielen Fällen eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt worden (aufgeschlüsselt nach den o.a. sechs Konstellationen, nach Gerichten und nach rechtskräftigen und nicht rechtskräftigen Verurteilungen)?
A) Wie hoch waren diese Freiheitsstrafen jeweils und wie alt jeweils die Verurteilten und ihre jugendlichen Partner (aufgeschlüsselt nach den o.a. sechs Konstellationen)?
B) Wieviele der Verurteilten waren jeweils entweder unbescholten oder lediglich nach § 209 StGB vorbestraft (aufgeschlüsselt nach den o.a. sechs Konstellationen)?
5. In wievielen Fällen ist im ersten Halbjahr 2003 nach § 207b Absatz 1 StGB (als alleiniges bzw. als im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) eine Maßnahme verhängt worden (aufgeschlüsselt nach Einweisungen gem. § 21 Abs. 1 StGB, § 21 Abs. 2 StGB, § 22 StGB, § 23 StGB einerseits sowie nach den o.a. sechs Konstellationen, nach Gerichten und nach rechtskräftigen und nicht rechtskräftigen Einweisungen andererseits)?
A) Wie alt waren jeweils die Betroffenen und ihre jugendlichen Partner (aufgeschlüsselt nach den o.a. sechs Konstellationen)?
B) Wieviele der Betroffenen waren jeweils entweder unbescholten oder lediglich nach § 209 StGB vorbestraft (aufgeschlüsselt nach den o.a. sechs Konstellationen)?
6. Wieviele Personen befinden sich derzeit wegen § 207b Absatz 1 StGB (als alleiniges oder im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) in Untersuchungshaft, wie viele in Strafhaft und wieviele im Maßnahmenvollzug (aufgeschlüsselt nach § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 2 § 22, § 23 StGB), aufgeschlüsselt nach Vollzugsanstalten? Wie lange werden diese Personen noch in Haft zu verbringen haben?
7. Gegen wie viele Personen ist im ersten Halbjahr 2003 auf Grund des § 207b Absatz 2 StGB (als alleiniges bzw. als im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) ein Strafverfahren eingeleitet worden (aufgeschlüsselt nach Gerichten)?
A) Wie schlüsseln sich diese Zahlen jeweils in die folgenden sechs Konstellationen auf:
A1) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen ausschließlich männlich waren;
A2) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen ausschließlich weiblich waren;
A3) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen sowohl weiblich als auch männlich waren;
A4) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen ausschließlich männlich waren;
A5) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen ausschließlich weiblich waren;
A6) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen sowohl weiblich als auch männlich waren;
B) Wie alt waren jeweils die Verdächtigen und ihre jugendlichen Partner (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
C) Wieviele der Verdächtigen waren jeweils entweder unbescholten oder lediglich nach § 209 StGB vorbestraft (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?

8. Wie oft ist im ersten Halbjahr 2003 auf Grund des § 207b Absatz 2 StGB (als alleiniges bzw. als im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) Verwahrungshaft und wie oft Untersuchungshaft verhängt worden (aufgeschlüsselt nach Gerichten)?
- A) Wie schlüsseln sich diese Zahlen jeweils in die folgenden sechs Konstellationen auf:
- A1) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen ausschließlich männlich waren;
 - A2) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen ausschließlich weiblich waren;
 - A3) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen sowohl weiblich als auch männlich waren;
 - A4) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen ausschließlich männlich waren;
 - A5) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen ausschließlich weiblich waren;
 - A6) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen sowohl weiblich als auch männlich waren;
- B) Wie alt waren jeweils die Betroffenen und ihre jugendlichen Partner (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
- C) Wieviele der Verdächtigen waren jeweils entweder unbescholten oder lediglich nach § 209 StGB vorbestraft (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
9. Wie viele Personen sind im ersten Halbjahr 2003 auf Grund des § 207b Absatz 2 StGB (als alleiniges bzw. als im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) verurteilt worden (aufgeschlüsselt nach rechtskräftigen und nicht rechtskräftigen Verurteilungen sowie nach Gerichten)?
- A) Wie schlüsseln sich diese Zahlen jeweils in die folgenden sechs Konstellationen auf:
- A1) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verurteilten ausschließlich männlich waren;
 - A2) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verurteilten ausschließlich weiblich waren;
 - A3) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verurteilten sowohl weiblich als auch männlich waren;
 - A4) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verurteilten ausschließlich männlich waren;
 - A5) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verurteilten ausschließlich weiblich waren;
 - A6) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verurteilten sowohl weiblich als auch männlich waren;
- B) Wie alt waren jeweils die Verurteilten und ihre jugendlichen Partner (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
- C) Wieviele der Verurteilten waren jeweils entweder unbescholten oder lediglich nach § 209 StGB vorbestraft (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
10. In wievielen Fällen ist im ersten Halbjahr 2003 nach § 207b Absatz 2 StGB (als alleiniges bzw. als im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) eine Freiheitsstrafe, in wie vielen Fällen eine teilbedingte und in wie vielen Fällen eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt worden (aufgeschlüsselt nach den o.a. sechs Konstellationen, nach Gerichten und nach rechtskräftigen und nicht rechtskräftigen Verurteilungen)?
- A) Wie hoch waren diese Freiheitsstrafen jeweils und wie alt jeweils die Verurteilten und ihre jugendlichen Partner (aufgeschlüsselt nach den o.a. sechs Konstellationen)?
- B) Wieviele der Verurteilten waren jeweils entweder unbescholten oder lediglich nach § 209 StGB vorbestraft (aufgeschlüsselt nach den o.a. sechs Konstellationen)?

11. In wievielen Fällen ist im ersten Halbjahr 2003 nach § 207b Absatz 2 StGB (als alleiniges bzw. als im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) eine Maßnahme verhängt worden (aufgeschlüsselt nach Einweisungen gem. § 21 Abs. 1 StGB, § 21 Abs. 2 StGB, § 22 StGB, § 23 StGB einerseits sowie nach den o.a. sechs Konstellationen, nach Gerichten und nach rechtskräftigen und nicht rechtskräftigen Einweisungen andererseits)?
- A) Wie alt waren jeweils die Betroffenen und ihre jugendlichen Partner (aufgeschlüsselt nach den o.a. sechs Konstellationen)?
- B) Wieviele der Betroffenen waren jeweils entweder unbescholten oder lediglich nach § 209 StGB vorbestraft (aufgeschlüsselt nach den o.a. sechs Konstellationen)?
12. Wieviele Personen befinden sich derzeit wegen § 207b Abs. 2 StGB (als alleiniges oder im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) in Untersuchungshaft, wie viele in Strafhaft und wieviele im Maßnahmenvollzug (aufgeschlüsselt nach § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 2 § 22, § 23 StGB), aufgeschlüsselt nach Vollzugsanstalten? Wie lange werden diese Personen noch in Haft zu verbringen haben?
13. Gegen wie viele Personen ist im ersten Halbjahr 2003 auf Grund des § 207b Absatz 3 StGB (als alleiniges bzw. als im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) ein Strafverfahren eingeleitet worden (aufgeschlüsselt nach Gerichten)?
- A) Wie schlüsseln sich diese Zahlen jeweils in die folgenden sechs Konstellationen auf:
- A1) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen ausschließlich männlich waren;
- A2) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen ausschließlich weiblich waren;
- A3) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen sowohl weiblich als auch männlich waren;
- A4) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen ausschließlich männlich waren;
- A5) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen ausschließlich weiblich waren;
- A6) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen sowohl weiblich als auch männlich waren;
- B) Wie alt waren jeweils die Verdächtigen und ihre jugendlichen Partner (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
- C) Wieviele der Verdächtigen waren jeweils entweder unbescholten oder lediglich nach § 209 StGB vorbestraft (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
- D) Worin bestand jeweils das „Entgelt“, worin das „Verleiten“ und worin die „Unmittelbarkeit“ des „Verleitens“ (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?

14. Wie oft ist im ersten Halbjahr 2003 auf Grund des § 207b Absatz 3 StGB (als alleiniges bzw. als im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) Verwahrungshaft und wie oft Untersuchungshaft verhängt worden (aufgeschlüsselt nach Gerichten)?
- A) Wie schlüsseln sich diese Zahlen jeweils in die folgenden sechs Konstellationen auf:
- A1) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen ausschließlich männlich waren;
 - A2) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen ausschließlich weiblich waren;
 - A3) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verdächtigen sowohl weiblich als auch männlich waren;
 - A4) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen ausschließlich männlich waren;
 - A5) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen ausschließlich weiblich waren;
 - A6) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verdächtigen sowohl weiblich als auch männlich waren;
- B) Wie alt waren jeweils die Betroffenen und ihre jugendlichen Partner (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
- C) Wieviele der Verdächtigen waren jeweils entweder unbescholten oder lediglich nach § 209 StGB vorbestraft (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
- D) Worin bestand jeweils das „Entgelt“, worin das „Verleiten“ und worin die „Unmittelbarkeit“ des „Verleitens“ (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
15. Wie viele Personen sind im ersten Halbjahr 2003 auf Grund des § 207b Absatz 3 StGB (als alleiniges bzw. als im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) verurteilt worden (aufgeschlüsselt nach rechtskräftigen und nicht rechtskräftigen Verurteilungen sowie nach Gerichten)?
- A) Wie schlüsseln sich diese Zahlen jeweils in die folgenden sechs Konstellationen auf:
- A1) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verurteilten ausschließlich männlich waren;
 - A2) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verurteilten ausschließlich weiblich waren;
 - A3) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner eines männlichen Verurteilten sowohl weiblich als auch männlich waren;
 - A4) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verurteilten ausschließlich männlich waren;
 - A5) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verurteilten ausschließlich weiblich waren;
 - A6) Fälle, in denen, die jugendlichen Partner einer weiblichen Verurteilten sowohl weiblich als auch männlich waren;
- B) Wie alt waren jeweils die Verurteilten und ihre jugendlichen Partner (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
- C) Wieviele der Verurteilten waren jeweils entweder unbescholten oder lediglich nach § 209 StGB vorbestraft (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
- D) Worin bestand jeweils das „Entgelt“, worin das „Verleiten“ und worin die „Unmittelbarkeit“ des „Verleitens“ (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?

16. In wievielen Fällen ist im ersten Halbjahr 2003 nach § 207b Absatz 3 StGB (als alleiniges bzw. als im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) eine Freiheitsstrafe, in wie vielen Fällen eine teilbedingte und in wie vielen Fällen eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt worden (aufgeschlüsselt nach den o.a. sechs Konstellationen, nach Gerichten und nach rechtskräftigen und nicht rechtskräftigen Verurteilungen)?
- A) Wie hoch waren diese Freiheitsstrafen jeweils und wie alt jeweils die Verurteilten und ihre jugendlichen Partner (aufgeschlüsselt nach den o.a. sechs Konstellationen)?
- B) Wieviele der Verurteilten waren jeweils entweder unbescholten oder lediglich nach § 209 StGB vorbestraft (aufgeschlüsselt nach den o.a. sechs Konstellationen)?
- C) Worin bestand jeweils das „Entgelt“, worin das „Verleiten“ und worin die „Unmittelbarkeit“ des „Verleitens“ (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
17. In wievielen Fällen ist im ersten Halbjahr 2003 nach § 207b Absatz 3 StGB (als alleiniges bzw. als im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) eine Maßnahme verhängt worden (aufgeschlüsselt nach Einweisungen gem. § 21 Abs. 1 StGB, § 21 Abs. 2 StGB, § 22 StGB, § 23 StGB einerseits sowie nach den o.a. sechs Konstellationen, nach Gerichten und nach rechtskräftigen und nicht rechtskräftigen Einweisungen andererseits)?
- A) Wie alt waren jeweils die Betroffenen und ihre jugendlichen Partner (aufgeschlüsselt nach den o.a. sechs Konstellationen)?
- B) Wieviele der Betroffenen waren jeweils entweder unbescholten oder lediglich nach § 209 StGB vorbestraft (aufgeschlüsselt nach den o.a. sechs Konstellationen)?
- C) Worin bestand jeweils das „Entgelt“, worin das „Verleiten“ und worin die „Unmittelbarkeit“ des „Verleitens“ (aufgeschlüsselt nach den sechs Konstellationen)?
18. Wieviele Personen befinden sich derzeit wegen § 207b Abs. 3 StGB (als alleiniges oder im Sinne der Verurteiltenstatistik führendes Delikt) in Untersuchungshaft, wie viele in Strafhaft und wieviele im Maßnahmenvollzug (aufgeschlüsselt nach § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 2 § 22, § 23 StGB), aufgeschlüsselt nach Vollzugsanstalten? Wie lange werden diese Personen noch in Haft zu verbringen haben?